

ZH_OBERGERICHT LC110046 vom 22. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110046

FR: ZH_OBERGERICHT LC110046 du 22 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LC110046 del 22 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. März 1992. Sie haben eine gemeinsame Tochter, C._____, geboren am tt.mm.1992 (Urk. 4/2, Urk. 4/3). Die Parteien leben seit dem 1. Mai 2005 getrennt. Mit Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 5. Juli 2005 wurde C._____ für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt und die Vereinbarung über die weiteren Nebenfolgen des Getrenntlebens vorgemerkt bzw. genehmigt (Urk. 5/17).

E. 2

Am 19. Juli 2007 ging das gemeinsame Scheidungsbegehren bei der Vorinstanz ein (Urk. 1, Urk. 3). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 161 S. 2 f.). Am 29. Juni 2011 fällte die Vorinstanz das eingangs im Dispositiv aufgeführte Urteil.

E. 3

Am 28. Juli 2011 ging hierorts rechtzeitig die Berufungsschrift des Gesuchstellers ein (Urk. 162, Urk. 160/1). Die Berufungsanträge sind eingangs aufgeführt. Der Gesuchsteller leistete fristgerecht einen Vorschuss von Fr. 6'000.– (Urk. 166). Die Berufungsantwort datiert vom 24. Oktober 2011 (Urk. 169). Am 17. November 2011 nahm der Gesuchsteller zum Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, zum Armenrechtsgesuch, zu den neu eingereichten Unterlagen und zu den mit diesen Unterlagen in Zusammenhang stehenden Behauptungen Stellung (Urk. 174). Am 31. Januar 2012 erging die Vorladung zur Verhandlung betreffend Prozesskostenvorschuss / unentgeltliche Rechtspflege und zur Einigungsverhandlung sowie die Aufforderung zur Urkundenedition (Urk. 182).

E. 4

Am 8. September 2011 ging hierorts ebenfalls rechtzeitig die Berufungsschrift der Gesuchstellerin ein (Urk. 191/162, Urk. 160/2). Die Berufung der Gesuchstellerin wurde unter der Geschäfts-Nr. LC110057 angelegt. Die Berufungsanträge sind eingangs aufgeführt. Mit Beschluss vom 20. September 2011 wurde

- 7 - das Armenrechtsgesuch abgewiesen und die Gesuchstellerin zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert (Urk. 191/165). Am 21. November 2011 stellte die Gesuchstellerin den Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch die Gegenpartei und ersuchte – eventualiter – erneut um Gewährung des Armenrechts (Urk. 191/171). Der Gesuchsteller nahm am 6. Januar 2012 Stellung (Urk. 191/175). Am 31. Januar 2012 wurden die Parteien auf den 14. März 2012 zur Verhandlung betreffend Prozesskostenvorschuss / unentgeltliche Rechtspflege und zur Einigungsverhandlung vorgeladen sowie zur Urkundenedition aufgefordert (Urk. 191/178).

E. 5

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin in Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung von Fr. 28'500.– zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des diese Vereinbarung genehmigenden Urteils. Im Übrigen behält jede Partei, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet. Die Schulden verbleiben im internen Verhältnis bei derjenigen Partei, auf welche sie lauten.

E. 6

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien güter- und eherechtlich vollständig auseinandergesetzt.

E. 7

Die Vereinbarung basiert auf folgenden finanziellen Grundlagen: Einkommen

Gesuchsteller: Fr. 7'501.60 netto (ohne Kinderrenten) Einkommen Gesuchstellerin: ca. Fr. 1'700.– netto; ab 1. April 2013: Fr. 2'300.– (hypothetisch) Bedarf Gesuchsteller: Fr. 3'726.– (Grundbetrag Fr. 1'100.–; Miete Fr. 1'300.– KVG Fr. 296.–; Weitere Gesundheitskosten Fr. 100.–, Hausrat/Haftpflicht Fr. 30.–, Telefon/Billag Fr. 150.–, Steuern Fr. 750.–)

- 9 - Bedarf Gesuchstellerin (allein): Fr. 3'512.95 (Grundbetrag Fr. 1'200.–; Miete Fr. 1'300.–; KVG Fr. 252.95; Weitere Gesundheitskosten Fr. 100.–, Hausrat/Haftpflicht Fr. 60.–, Telefon/Billag Fr. 150.–, Steuern Fr. 300.–, Fahrspesen Fr. 150.–) Vermögen Gesuchsteller: Fr. 23'584.– per 31.12.2011 Vermögen Gesuchstellerin: Fr. 0.–

E. 8

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten beider Instanzen je zur Hälfte.

E. 9

Sie verzichten für beide Instanzen gegenseitig auf Prozessentschädigung." 2. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von Fr. 9'000.– wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 4. Die Kosten für das erstinstanzliche und für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Anteil der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, wobei die Nachzahlungspflicht gemäss § 92 ZPO/ZH vorbehalten bleibt. Die vom Gesuchsteller zu bezahlenden Gerichtskosten werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

- 17 - 5. Es werden für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Bezirksgericht Horgen, an das Migrationsamt des Kantons Zürich und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'034'451.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG. Zürich, 22. März 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. S. Subotic versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.